

**Gebührenordnung für den
Kindergartenverein Seppensen e.V., Zum Mühlenteich 4, 21244 Buchholz
vom 01.08.2021**

§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Anmeldung

- (1) Der Kindergartenverein Seppensen e.V. ist ein Elternverein. Von Eltern, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen, wird in jedem Kindergartenjahr aktive Mitarbeit gefordert. Aktive Mitarbeit bedeutet z.B.
- Beteiligung an den Anpacktagen
 - Unterstützung bei Festen und anderen Aktivitäten
 - Sonstiges (siehe jeweiligen Gruppenaushang).
- (2) Die Aufnahme in eine tägliche Kindergartengruppe ist möglich für Kinder, die älter als 3 Jahre und noch nicht schulpflichtig sind. Über die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren entscheidet der Träger. 10% der zu vergebenden Plätze werden nach Dringlichkeit vergeben. Näheres regeln die Kriterien zur Platzvergabe nach Dringlichkeit. Geschwister von Kindern, die bei Platzvergabe eine unserer Kindergartengruppen besuchen und die bis zum 31.08. 3 Jahre alt werden, werden vorrangig aufgenommen.
- (3) Die Aufnahme in die tägliche Kinderkrippengruppe ist möglich für Kinder ab der 8. Lebenswoche bis zur Beendigung des 3. Lebensjahres.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder, die
1. die Kernzeiten wiederholt nicht eingehalten haben.
 2. mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurden.
 3. für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
 4. durch ihr Verhalten die Betreuung in der Regeleinrichtung nicht möglich erscheinen lassen. Näheres regeln die Kriterien zum pädagogisch begründeten Ausschluss.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, insbesondere mit einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, werden vom Besuch ausgeschlossen.

§ 3 Öffnungs-, Betreuungs- und Kernzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden den Eltern bei der Aufnahme des Kindes schriftlich mitgeteilt. Der Kindergartenverein ist berechtigt, die bestehenden Öffnungszeiten aus wichtigen Gründen zu ändern.
- (2) Die Betreuungszeiten werden im Kindergarten/Kinderkrippe wie folgt angeboten:
- | | | |
|-----------------------|--------------------------|------------------------|
| 1. Kindergartengruppe | 4,5 Stunden an 5 Tagen | von 8.00 bis 12.30 Uhr |
| 2. Kindergartengruppe | 6,5 Stunden an 1-5 Tagen | von 8.00 bis 14.30 Uhr |
| 3. Kinderkrippe | 6,5 Stunden an 5 Tagen | von 8.00 bis 14.30 Uhr |

Fortsetzung § 3

Des Weiteren, nach vorheriger schriftlicher Anmeldung, für in der Zeit berufstätige Eltern:

- | | | |
|---------------|------------------------------------|-------------------------|
| 4. Frühdienst | 0,5 Stunden an 1 - 5 Tagen möglich | von 7.30 bis 8.00 Uhr |
| 5. Spätdienst | 1,5 Stunden an 1 - 4 Tagen möglich | von 14.30 bis 16.00 Uhr |

Zur Sicherstellung der pädagogischen Arbeit wird die Anwesenheit der Kinder während der Kernzeit erwartet. Pädagogische Kernzeiten sind:

1. Kindergarten von 8.30 bis 12.15 Uhr
2. Kinderkrippe von 8.45 bis 14.30 Uhr

- (3) Die Betreuungszeiten werden im Waldkindergarten wie folgt angeboten:
Von 8.30 bis 13.00 Uhr, dies entspricht auch der Kernzeit.
- (4) Die Kindergärten bleiben für drei Wochen während der niedersächsischen Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die genauen Ferienzeiten werden jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben. Darüber hinaus sind die Kindergärten an zwei Tagen im Kalenderjahr für Fortbildungszwecke der MitarbeiterInnen geschlossen. Zusätzlich kann an einzelnen „Brückentagen“ geschlossen werden.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Für den Besuch des Kindergartens erhebt der Kindergartenverein Seppensen e.V. Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Ordnung (gemäß der Kindertagesstättenverordnung der Stadt Buchholz). Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenschildner wird unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder Rechnung getragen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes im Kindergarten. Für Kinder, die bis zum 14. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis die ordnungsgemäße Abmeldung wirksam geworden ist.
- (5) Die Gebühr ist in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten oder Waldkindergarten ohne Kündigung des Platzes fernbleibt.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindergärten wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes wegen z.B. übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Personalmangel), berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr. Über eine Aussetzung der Gebührenpflicht aufgrund einer Landesverordnung entscheidet die Stadt Buchholz.
- (7) Der Kindergartenverein ist berechtigt, Gebührenrückstände gemäß dem niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz einzufordern.
- (8) Für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich keine Gebühren erhoben. Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme einer darüberhinausgehenden Betreuung sowie die Beteiligung an den Kosten für die Verpflegung und sonstiger Kosten gemäß § 10 bleiben unberührt.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer die Aufnahme eines Kindes veranlasst hat. Im Übrigen sind es die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Ermittlung der Höhe der Gebühren

- (1) Der Kindergartenverein Seppensen e.V. erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen Gebühren entsprechend §90 Abs.1 Nr.3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII i. V. mit §20 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (Nds. KiTaG). Berücksichtigt werden die Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und die Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder.
- (2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Prozentsatz von 1,25 des maßgeblich monatlichen Einkommens der Einkommensgemeinschaft gem. § 7 dieser Satzung multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden eines Tages. Die sich ergebene Monatsgebühr wird auf volle Euro abgerundet. Es sind folgende Mindest- und Höchstgebühren festgesetzt:

Mindestgebühr: 25,00 € pro Monat Betreuungsstunde
Höchstgebühr: 85,00 € pro Monat Betreuungsstunde
- (3) Abweichend von Abs. 2 beträgt die Höchstgebühr für Kinder, die unter die Beitragsbefreiung gem. §4 (Abs. 8) fallen und eine darüber hinausgehende Betreuung in Anspruch nehmen, 72,50 € pro Monatsbetreuungsstunde.
- (4) Eine Einkommensgemeinschaft bildet das betreute Kind mit seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern (auch wenn sie nicht verheiratet sind), Geschwistern/Stiefgeschwistern und sonstigen Personen, sofern diese überwiegend von den Eltern unterhalten werden. Als Eltern gelten auch Pflegeeltern. LebenspartnerInnen, die nicht Elternteil des Kindes sind, zählen nicht zur Einkommensgemeinschaft.
- (5) Besuchen aus einer Einkommensgemeinschaft im gleichen Zeitraum mehrere Kinder Kitas, die in der Trägerschaft der Stadt Buchholz stehen oder von ihr bezuschusst werden, so zahlt lediglich das älteste Kind die volle Gebühr. Für das nächst jüngere Kind wird die Gebühr um 50 % ermäßigt, die weiteren jüngeren Kinder sind von der Gebühr befreit (Geschwisterermäßigung). Gleiches gilt auch, wenn das ältere Kind in einer Kindertagespflege kostenpflichtig betreut wird. Kinder, die unter die Gebührenbefreiung gemäß § 4 Abs. 8 fallen, bleiben bei der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt. Dies gilt auch, wenn für diese Kinder eine tägliche Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden in Anspruch genommen wird.

Rechenbeispiele für Gebühr ohne Verpflegungskosten	Beide arbeiten, 3 Kinder	Beide arbeiten, 1 Kind
Einkommen 1	45.000€	60.600€
Einkommen 2	35.000€	35.000€
Für jedes Kind in der Familie ein Kinderfreibetrag von -4.000€	-12.000€	-4.000€
Für jeden Berufstätigen: Werbungskostenpauschale von mindestens -1.000€	-2.000€	-2.000€
Für jedes Elternteil, das mit dem Kind im Haushalt lebt Vorsorgeaufwendung von - 4. 000€	-8.000€	-8.000€
Einkommen für die Berechnung	58.000€	81.600€
/ 12 Monate	4.833,33€	6.800€
*1,25% = Gebühr für 1 Wochenstunde an 5 Tagen	60,41€	85€ (Höchstsatz)
Betreuungszeit 8:00 bis 14:30 Uhr = *6,5= Monatsgebühr	392€	552€
Betreuungszeit täglich 8:00 bis 14:30 + montags und dienstags bis 15:30	392,66€ + 24,16€ = 416€	552€ + 34€ = 586€

§ 7 Ermittlung des Einkommens

(1) Das für die Berechnung der Gebühr nach § 6 maßgeblichen Einkommen der Einkommensgemeinschaft ist die Summe der positiven Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zuzüglich sämtlicher sonstiger steuerfreien Einkünfte und Entgeltersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen und Elterngeld, des Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (01.08.). Ausgenommen hiervon ist das Kindergeld.

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wird der Werbungskostenpauschalbetrag gem. § 9a Nr. 1a EStG in Höhe von derzeit 1.000,- € berücksichtigt, es sei denn, es werden höhere Werbungskosten nachgewiesen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Baukindergeld bleibt außer Betracht.

(2) Von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen sind abzuziehen:

- ein Pauschalbetrag als Kinderfreibetrag in Höhe von 4.000,-€ pro unterhaltsberechtigtem und im Haushalt lebenden Kind sowie
- ein Pauschalbetrag in Höhe von 4.000,-€, bei Beamten in Höhe von 1.500,-€, für Vorsorgeaufwendungen für jeden mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Sorgeberechtigten
- die tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kinder.

Der Kinderfreibetrag und die Unterhaltszahlungen können nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Ein Zwölftel der Summe des verbliebenen jährlichen Einkommens der Einkommensgemeinschaft wird als maßgebliches monatliches Einkommen als Grundlage für die Festsetzung der Gebühr herangezogen.

(4) Die Feststellung des maßgeblichen Einkommens erfolgt durch die Stadt Buchholz jährlich auf Grundlage einer entsprechenden schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten unter Beifügung entsprechender Nachweise, z.B. Kopien der Einkommensteuererklärung oder -bescheid., Lohnsteuerjahresbescheinigung oder entsprechender Bewilligungsbescheide. Hierfür ist das von der Stadt Buchholz i.d.N. bereitgestellte amtliche Formular zu verwenden. [Zum Formular zur Gebührenberechnung der Stadt Buchholz](#)
Unterbleibt die Abgabe der Erklärung über das Einkommen und/oder die Vorlage der Nachweise sind die Gebühren nach der Höchstgebühr gem. § 6 Abs. 2 zu zahlen.

Bei Gewinnauskünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben und Selbstständigen, für die noch kein Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr vorliegt, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt ein Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Bescheid als vorläufig.

§ 8 Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenschuldners vorgenommen. Diese Erklärung ist zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (1.8.) zu wiederholen.

(2) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Stadt Buchholz nimmt jährlich eine Einkommensprüfung vor und ist berechtigt, die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Die Stadt Buchholz ist berechtigt diese Einstufung zu überprüfen.

Eine Überprüfung entfällt bei Erklärung in die höchste Beitragsstufe.

§ 9 Sondertatbestände

Die mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Sorgeberechtigten sind verpflichtet der Stadt Buchholz wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des § 7 (Abs. 1) nachweislich um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

Die Gebühren-Neufestsetzung erfolgt zum Ersten des dem Eintritt der Veränderung folgenden Monats, rückwirkend längstens zum Beginn des laufenden Kindergartenjahres.

§ 10 Sonstige Kosten

- (1) Für die gemeinsame Verpflegung im Kindergarten ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für die tägliche Kindergarten- und Krippengruppe 11,00 €/Monat.
- (2) Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die die Ferienzeiten bereits berücksichtigt. § 4 Abs. 7 gilt entsprechend. Zurzeit beträgt der Beitrag hierfür:

1 x pro Woche Essen	13,49 €/Monat
2 x pro Woche Essen	26,99 €/Monat
3 x pro Woche Essen	40,48 €/Monat
4 x pro Woche Essen	53,96 €/Monat
5 x pro Woche Essen	67,47 €/Monat

- (3) Für die vom Kindergarten zur Verfügung gestellten Hygiene-Artikel wie Zahnpasta, Zahnbürsten, Taschen- und Feuchttücher etc. sowie die zum pädagogischen Konzept gehörenden Ausflüge werden monatlich 2,50 € erhoben.
- (4) Berufstätige Personensorgeberechtigte haben die Möglichkeit, ihre Kinder für die Sonderöffnungszeiten anzumelden. Die Inanspruchnahme wird durch den Betreuungsvertrag geregelt. Die Anmeldung hat schriftlich beim Kindergartenverein zu erfolgen und ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen. Der Frühdienst wird mit 30 Minuten berechnet. Es kann ein Spätdienst von 0,5 Std. bis 1,5 Std. nach vorheriger Anmeldung genutzt werden, der entsprechend abgerechnet wird. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, erfolgt eine Berechnung nur, wenn die Tagesbetreuung über 8 Stunden hinausgeht. Sollte in Ausnahmefällen kurzfristig eine längere Betreuungszeit für einen Tag benötigt werden, so wird dieser mit 4,00 € je angefangener halben Zeitstunde bis längstens 16.00 Uhr abgerechnet. Das Mittagessen wird mit 5,00 € in Rechnung gestellt, soweit es nicht im Monatsbeitrag enthalten ist.

§ 11 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen Nachweise vorzulegen, die für die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens der Einkommensgemeinschaft gem. §7 erforderlich sind.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2022 durch Beschluss des Vorstandes in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kindergartenverein Seppensen e.V. 01.08.2021 aufgehoben.